

Ausführungserlass zur Mitarbeitendenbeurteilung

vom 26. November 2014

Der Kirchenrat erlässt gestützt auf Art. 32 des Personalreglements der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau folgendes Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden der Römisch-Katholischen Landeskirche sowie für die Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände, sofern diese kein eigenes Reglement erlassen haben.

§ 2 Allgemeines

¹ Die Mitarbeitendengespräche bezwecken den Austausch von Erfahrungen und Erwartungen bezüglich Leistungen, Verhalten, Fähigkeiten und Eignung zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten sowie die Feststellung von Zielen für das kommende Arbeitsjahr. Die Mitarbeitendengespräche sind lohnrelevant.

² Das Formular „Mitarbeitendengespräch“ im Anhang bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

§ 3 Durchführung

¹ Der oder die Vorgesetzte führt mit seinem/ihren Mitarbeitenden Gespräche und zwar:

- Spätestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit;
- einmal jährlich.

² Der Gesprächstermin wird spätestens 14 Tage vorher vereinbart.

³ Die Mitarbeitendengespräche finden von Juli bis Oktober statt.

⁴ Mit der Unterschrift auf dem Formular „Mitarbeitendengespräch“ bestätigen die Mitarbeitenden, dass das Gespräch stattgefunden hat und sie Kenntnis vom schriftlich festgehaltenen Ergebnis des Gesprächs haben.

⁵ Die oder der Personalverantwortliche der Landeskirche, der Kirchenpflege oder des Zweckverbandes überprüft die Durchführung der jährlich stattfindenden Mitarbeitendengespräche.

⁶ Die Gesprächsunterlagen sind den Personalakten beizulegen.

⁷ Bei Bedarf können mehrere Mitarbeiterbeurteilungen erfolgen.

§ 4 Zweitbeurteilung

¹ Ist eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeiter mit dem schriftlich festgehaltenen Ergebnis des Gesprächs nicht einverstanden, kann sie oder er innerhalb von 30 Tagen seit dem

Gespräch eine Wiederholung des Gesprächs mit dem oder der Vorgesetzten der erstbeurteilenden Person oder mit der oder dem Personalverantwortliche verlangen.

² Die erstbeurteilende Person ist dem Gespräch beizuziehen.

§ 5 Ungenügende Leistung von Mitarbeitenden

Ergibt das Gespräch, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ungenügende Leistungen erbringt oder die an sie gerichteten Aufforderungen nicht erfüllt, sind gemeinsam mögliche Entwicklungsmassnahmen zu prüfen und zu vereinbaren. Dazu zählen insbesondere:

- a) Fort- und Weiterbildung sowie ähnliche Förderungsmassnahmen;
- b) Supervision;
- c) Verbesserung von Infrastruktur und Arbeitsumfeld;
- d) Versetzung an eine andere Stelle.

§ 6 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde anlässlich der Sitzung des Kirchenrates vom 26. November 2014 verabschiedet und tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.